

DIE LINKE. im Kreistag, Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim

Herrn Landrat
Michael Kreuzberg
Willy-Brandt-Platz 1

50126 Bergheim

Per E-Mail.

Fraktionsbüro im Kreistag
Willy-Brandt-Platz 1
50126 Bergheim
Tel.: 02271 – 83 18 72
Fax: 02271 – 83 23 91
linksfraktion@rhein-erft-kreis.de

www.linksfraktion-rhein-erft.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht

Unser Zeichen, Unsere Nachricht

Telefon, Name

Datum

18.08.2015

Sitzung des Kreistages am 17. September 2015

Sehr geehrter Herr Landrat,

die Fraktion DIE LINKE. bittet Sie, den Punkt

„Aussetzung der Verhängung von Sanktionen gegen ALG II-Beziehende“

auf die Tagesordnung der Sitzung des Kreistages am 17. September 2015 zu setzen.

Zu diesem Tagesordnungspunkt stellt die Fraktion DIE LINKE. folgenden **Antrag**:

Die Vertreter des Rhein-Erft-Kreises in der Trägerversammlung des Jobcenters Rhein-Erft werden beauftragt, sich für eine Aussetzung der Verhängung von Sanktionen gegen ALG II-Beziehende einzusetzen, bis das Bundesverfassungsgericht zu der Rechtmäßigkeit der Verhängung von Sanktionen gemäß §§ 31 ff. SGB II abschließend entschieden hat.

Begründung:

Das Sozialgericht Gotha hat mit Beschluss vom 26.05.2015 (Aktenzeichen: S 15 AS 5157/14) festgestellt, dass die Sanktionen, die das Jobcenter nach dem SGB II verhängen kann, mit dem Grundgesetz nicht vereinbar sind. Dabei sahen die Gothaer Richter in der Regelung des § 31a i.V.m § 31 und § 31 b SGB II insbesondere eine Verletzung der Menschenwürde und des Grundrechts auf Berufsfreiheit. Das Verfahren wurde dem Bundesverfassungsgericht zur abschließenden Entscheidung vorgelegt. Das Bundesverfassungsgericht hat nun über die Frage der Verfassungswidrigkeit der Hartz IV-Sanktionsregeln und die daraus resultierende Sanktionspraxis der Jobcenter zu entscheiden. Auf die anliegende Presseinformation des SG Gotha vom 27.05.15 wird verwiesen.

Die Sanktionen gegen Hartz IV-Berechtigte, die zu Kürzungen der Leistungsansprüche führen, sind in der Tat verfassungswidrig, weil das Leistungsniveau infolge der Sanktionen nicht mehr existenzsichernd ist. In einer

ersten Stufe ist eine Minderung der Hartz IV-Leistungen um 30 % möglich, in einer zweiten Stufe um 60 % und in einer dritten Stufe die vollständige Streichung der Leistungen und zwar regelmäßig für drei Monate.

Das Bundesverfassungsgericht hat jedoch wiederholt – zuletzt am 09.09.2014 – entschieden:

„Das Grundgesetz garantiert mit Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 GG ein Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums. Art. 1 Abs. 1 GG begründet diesen Anspruch; das Sozialstaatsgebot des Art. 20 Abs. 1 GG erteilt dem Gesetzgeber den Auftrag, ein menschenwürdiges Existenzminimum tatsächlich zu sichern. Das Grundrecht ist dem Grunde nach unverfügbar und muss durch einen Leistungsanspruch eingelöst werden, (...).“

Die Regelbedarfssätze für Hartz IV, die Leistungen für Bildung und Teilhabe und für Kosten der Unterkunft (KdU) sollen dieses unverfügbare Grundrecht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum sichern. Werden diese Sätze jedoch unterschritten, was bei der Höhe und der Dauer der Sanktionen notwendig der Fall ist, sind sie nicht mehr existenzsichernd und daher verfassungswidrig. In dieser Logik ist zu erwarten, dass das BVerfG dem Vorlagebeschluss des SG Gotha stattgeben und die Sanktionsregelungen des SGB II, soweit sie Leistungskürzungen unter das Niveau des Existenzminimums ermöglichen, für unwirksam erklären wird.

Allerdings ist zu erwarten, dass das Verfahren vor dem BVerfG länger dauern wird. Deshalb sollte die Verhängung von Sanktionen gegen Hartz IV-Berechtigte bereits jetzt für die Dauer des Verfahrens vor dem BVerfG ausgesetzt werden. Die vom Kreistag benannten Mitglieder in der Trägerversammlung sollten daher beauftragt werden, in diesem Sinne auf eine Aussetzung der Sanktionen beim Jobcenter Rhein-Erft hinzuwirken.

Mit freundlichen Grüßen

Hans Decruppe
(Fraktionsvorsitzender)

Anlagen: Medieninformation des SG Gotha vom 27.05.2015

Medieninformation

1/2015

Sozialgericht Gotha

Der Pressesprecher
Jens Petermann

Durchwahl:
Telefon 03621 432-0
Telefax 03621 432-155

postsggth@thfj.thueringen.de

Hartz IV- Sanktionen gegen erwerbsfähige Hilfebedürftige sind verfassungswidrig

Gotha
27. Mai 2015

Zu diesem Ergebnis kam die 15. Kammer des Sozialgerichts Gotha in einem am 26. Mai 2015 verkündeten Beschluss (Aktenzeichen S 15 AS 5157/14). Nach Auffassung der Richter verstoßen die Sanktionsregelungen im SGB II gegen mehrere verfassungsmäßig garantierte Grundrechte.

Die Kammer hat darum das Verfahren dem Bundesverfassungsgericht zur Entscheidung der Frage der Verfassungswidrigkeit der SGB II-Sanktionsregelungen und der darauf beruhenden Sanktionspraxis der Jobcenter vorgelegt.

Das vom Grundgesetz garantierte menschenwürdige Existenzminimum muss durch den Staat jederzeit gewährt werden.

Kürzungen des Arbeitslosengeld II- Anspruches (Sanktionen) durch die Jobcenter sind darum verfassungswidrig.

Die Menschenwürdegarantie verlangt eine Sicherstellung des Existenzminimums in jedem Einzelfall. Sanktionen gegen Erwerbsfähige, die zum kompletten Wegfall des Regelbedarf-Leistungsanspruchs führen können, stehen dem entgegen.

Der anwaltlich vertretene Kläger stand beim Jobcenter Erfurt im Leistungsbezug. Nachdem er zunächst ein Arbeitsangebot abgelehnt hatte wurde ihm die Leistung um 30 % des maßgebenden Regelbedarfs, d.h. 117,30 € monatlich gekürzt. Wegen einer weiteren Pflichtverletzung, der Kläger hatte die Erprobung bei einem Arbeitgeber abgelehnt, verfügte das Jobcenter eine Minderung des Regelbedarfs um 60 % und kürzte die Leistungen um 234,60 € monatlich. Dagegen beschritt der Kläger den Rechtsweg und reichte beim zuständigen Sozialgericht Gotha Anfechtungsklage ein. Zur Begründung hat er u.a. vorgetragen, dass eine Anwendung der Sanktionsregelungen des SGB II nicht in Betracht käme, da diese verfassungswidrig seien.

Die für das Verfahren zuständige 15. Kammer des Sozialgerichts Gotha hat am 26.05.2015 in der Besetzung mit einem Berufsrichter und zwei ehrenamtlichen Richtern nach öffentlicher mündlicher Verhandlung verkündet, dass die gegen den Kläger ausgesprochenen Sanktionen nicht rechtmäßig sind, wenn § 31a i.V.m § 31 und 31b SGB II nicht mit dem Grundgesetz vereinbar sind. Die Richter haben das Verfahren darum ausgesetzt und die Frage der

**Sozialgericht
Gotha**
Bahnhofstraße 3a
99867 Gotha

www.sggth.thueringen.de

Verfassungsmäßigkeit der Sanktionsregelungen dem Bundesverfassungsgericht zur Entscheidung vorgelegt.

Die Kammer des Sozialgerichts bezweifelt, dass § 31a i.V.m. §31 und 31b SGB II mit Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz i.V.m. Art. 20 Abs. 1 Grundgesetz - Sozialstaatlichkeit - und dem sich daraus ergebenden Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums vereinbar ist, weil sich das für die Sicherung des soziokulturellen Existenzminimums maßgebliche Arbeitslosengeld II auf Grund von Pflichtverletzungen um 30 bzw. 60% des für die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person maßgebenden Regelbedarfs mindert bzw. bei weiteren Pflichtverletzungen vollständig entfällt.

Außerdem stehen der Regelung Art.2 Abs.2 S.1 und Art. 12 GG entgegen.

Sanktionen können zu einer Lebensgefährdung oder Beeinträchtigung der Gesundheit der Sanktionierten führen und verstoßen damit gegen das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit.

Die Kammer sieht in den Sanktionen auch einen Verstoß gegen die Berufsfreiheit.

Das Bundesverfassungsgericht hat immer wieder betont, dass die Garantie der Menschenwürde eine Sicherstellung des Existenzminimums im Einzelfall verlangt. Es wird nunmehr darüber entscheiden, welchen Spielraum der Gesetzgeber bei der Ausgestaltung der Grundrechte, insbesondere des Schutzes der Menschenwürde und des Sozialstaatsprinzips hat.

Anmerkung:

Das Bundesverfassungsgericht hat sich in mehreren Entscheidungen (u.a. 9.2.2010, 18.7.2012, 23.7.2014) mit dem subjektiven Recht auf Zusicherung eines menschenwürdigen Existenzminimums befasst und dessen Unverfügbarkeit betont. Der verfassungsrechtlich garantierte Leistungsanspruch auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums erstreckt sich insoweit nur auf die unbedingt erforderlichen Mittel zur Sicherung sowohl der physischen Existenz, als auch zur Sicherung eines Mindestmaßes an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben.

Ob dieser Anspruch durch Leistungskürzungen aufgrund von Sanktionen unterschritten werden darf, hatte das Gericht bislang nicht zu entscheiden.

Der Beschluss der 15. Kammer des SG Gotha ist bundesweit der erste Vorlagebeschluss an das Bundesverfassungsgericht, in dem die Frage der Verfassungsmäßigkeit der Sanktionsnormen aufgeworfen wird.

Die Vorlage an das Bundesverfassungsgericht ist zwingend, wenn Richter eine für die Lösung eines Falles maßgebliche Norm für verfassungswidrig halten.